

Schriftlich für Betreuung vorsorgen - mit Verfügung und Vollmacht rechtzeitig vorsorgen

Informationen zum Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Zum Thema „Mit Verfügung und Vollmacht rechtzeitig vorsorgen“, referierte Manfred Sittner von der Betreuungsstelle des Landratsamtes Donau-Ries auf Einladung des



vor zahlreichen Zuhörern im Vereinshaus, Jennisgasse 6, Donauwörth.

Die Zuhörer erfuhren, dass es nunmehr möglich ist, vorzusorgen, falls man infolge von Unfall, Krankheit, Sucht und Alter nicht mehr in der Lage ein sollte, für sich selbst zu entscheiden. Alle Anwesenden wurden ermuntert, rechtzeitig von der Vorsorgevollmacht Gebrauch zu machen.

Entsprechend der gesetzlichen Intension soll die Vorsorgevollmacht die spätere Bestellung eines Betreuers entbehrlich machen. Der Aufgabenbereich in dieser Vollmacht ist weit zu spannen. Diese Vollmacht für geschäftsfähige Personen dient der eigenverantwortlichen Vorsorge für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit. Dabei sollten aber für die Vorsorgevollmacht nur Personen des Vertrauens bestimmt werden. Der Referent wies ausdrücklich darauf hin, dass zwischen Eheleuten keine automatische, rechtliche Vertretungsbefugnis besteht. Auch auf die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wurde hingewiesen. Die Broschüre ist im Internet unter www.justiz.bayern.de abrufbar oder im Buchhandel erhältlich.

Personen, die eine rechtliche Betreuung unter Berücksichtigung ihrer Wünsche über das Betreuungsgericht geregelt haben möchten, empfiehlt sich der Abschluss einer Betreuungsverfügung.

In einer Patientenverfügung kann der Betroffene schriftlich im Voraus für den Fall einer eigenen Entscheidungsunfähigkeit seinen Willen bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung niederlegen. Seit 1. September 2009 ist nunmehr die Patientenverfügung gesetzlich geregelt. Die Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst und eigenständig unterschrieben sein. Durch diese Regelung ergibt sich mehr Rechtssicherheit und der Patientenwille wurde gestärkt. Es sei empfehlenswert, sich mit dem Hausarzt oder Hausärztin vorher zu besprechen. Auch sollte ca. alle 1 bis 2 Jahre die Verfügung erneut bestätigt werden. Abschließend wies der Referent darauf hin, dass das hiesige Amtsgericht, Notare und die Betreuungsstelle des Landratsamtes weitere Information zu Vollmacht und Verfügungen geben könnten.